

(4) Der Entzug bzw. die Kürzung des Grundstipendiums aus erzieherischen Gründen ist nicht statthaft.

§ 3

Berechnungsgrundlagen für das Grundstipendium

(1) Das Grundstipendium ist auf der Grundlage des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten zu gewähren, das in der Regel in dem Kalenderjahr vbr der Neu- bzw. Wiederbeantragung des Grundstipendiums monatlich erzielt worden ist.

(2) Das Einkommen gemäß Abs. 1 ist auf der Grundlage nachstehender Rechtsvorschriften zu errechnen und im Stipendienantrag zu bestätigen:

- a) Zum Einkommen der Arbeiter und Angestellten gehören der Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt aus Arbeitsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.* Soweit in Rahmenkollektivverträgen bestimmter Industrie- oder Wirtschaftszweige darüber hinausgehende Festlegungen hinsichtlich der Berechnung des Bruttodurchschnittsverdienstes getroffen wurden, sind diese bei der Bestätigung des Einkommens zu berücksichtigen.
- b) Zum Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder und der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer sowie der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören alle Einkünfte, die der Berechnung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legen sind, ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Das gilt auch für Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte**.
- c) Bei Handwerkern errechnet sich das Einkommen aus dem steuerpflichtigen Gewinn abzüglich des Freibetrages nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71), abzüglich des Freibetrages nach § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1968 (GBl. II Nr. 54 S. 287) dazu.
- d) Bei Einkommen aus gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens (Gesamtbeitrag der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes vom 18. September 1970). Bei freiberuflicher Tätigkeit entspricht das Einkommen den Bruttoeinnahmen abzüglich der Kostenpauschale bzw. der tatsächlich nachgewiesenen berufsbedingten Ausgaben.
- e) Bei Kommissionshändlern entspricht das Einkommen dem Gewinn aus Kommissionshandel abzüglich der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nach § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der Korrmisionshändler (GBl. I Nr. 7 S. 74); der Steuerfreibetrag für den mithelfenden Ehegatten wird hier nicht abgesetzt.
- f) Bei nichttätigen Gesellschaftern wird als Einkommen der Betrag angerechnet, der nach Erhebung des Einkommensteuerzuschlages verbleibt (allgemein 5% der Kapitaleinlage).

* Z. Z. gelten: die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049).

** Z. Z. gelten: die Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 (GBl. I Nr. 3 S. 154).

(3) Zum Einkommen gemäß Abs. 1 gehören auch:

- a) Einkommen aus Vermietungen, Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften,
- b) Renten aus der Altersversorgung der Intelligenz,
- c) Renten aus der Sozialpflichtversicherung, Versorgung der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn sowie andere Versorgungs- und Renten in Höhe des 350 M übersteigenden Betrages ohne Berücksichtigung der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder.
Ausgenommen sind Ehrenpensionen, Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld und Leistungen der Sozialfürsorge.

d) Stipendien, die an Hoch- bzw. Fachschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen nicht auf der Grundlage dieser Anordnung gewährt werden.

(4) Bei der Bestätigung des Einkommens ist zu beachten:

- a) Erzielt ein Elternteil oder der Ehegatte Einkommen aus mehreren Berufstätigkeiten (z.B. Lohn bzw. Gehalt und Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit), so ist der Gesamtbetrag aller Einkommen zu ermitteln.
- b) Steuerfreie Pauschalbeträge (z. B. für Ärzte und Lehrer) sowie steuerfreie Beträge für Körperbeschädigung oder solche, die aus anderen sozialen Gründen gewährt werden, dürfen vom Einkommen bzw. steuerpflichtigen Gewinn nicht abgesetzt werden.*

(5) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kinder im Vorschulalter,
- b) Kinder, die eine Oberschule besuchen,
- c) Lehrlinge,
- d) Studenten im Direktstudium an Hoch- und Fachschulen, soweit sie Stipendium auf der Grundlage dieser Anordnung erhalten.

(6) Studenten mit einem eigenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von über 200 M erhalten kein Stipendium. Als Einkommen gelten:

- a) Einkommen aus eigener Arbeit (außer FDJ-Studentenbrigaden und freiwilligen Arbeitseinsätzen, Honorar für Hilfsassistenten, Prämien),
- b) Nettoeinkommen aus Vermietungen und Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften,
- c) Rente aus der Altersversorgung der Intelligenz.

Studenten, die eine Rente aus der Altersversorgung der Intelligenz beziehen und kein weiteres Einkommen haben, erhalten ein Grundstipendium in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und der Rente, wenn diese niedriger als das zu gewährende Grundstipendium ist. Das Einkommen gemäß Buchst. a ist für jedes Quartal nachzuweisen. Arbeitsleistungen von Studenten, für die Honorar, Lohn, Gebühren u. a. gezahlt werden, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Leiters an der Hoch- bzw. Fachschule. Sofern staatliche Honoraranordnungen oder andere Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Tätigkeit eine Zulassung, Berufserlaubnis oder Gewerbe genehmigung erfordern, muß diese vorliegen.

§ 4

Grundstipendium für ledige Studenten

(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich

- a) bei einem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten
 - bis 1.000 M an Hochschulen 190 M, an Fachschulen 160 M,
 - von 1001 bis 1 200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M,
 - von 1 201 bis 1 400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen 100 M,